

Satzung für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Mering (BES)

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. vom 01. März 2001 (GVBl. S. 92, ber. S. 190) BayRS 2127-1-1-G) erlässt der Markt Mering folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

- (1) Der Markt Mering unterhält **folgende Friedhöfe als eine** öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (2) Art und Umfang der Bestattungseinrichtungen bestimmt der Markt Mering.
- (3) Zur Bestattungseinrichtung gehören insbesondere die Friedhöfe und die Leichenhäuser des „Alten“ Friedhofes (an der Luitpoldstraße) und des „Neuen“ Friedhofes (an der Meringerzeller Straße).
Die Wahl des Friedhofes ist freigestellt, wenn eine in den Grabaufteilungsplänen ausgewiesene freie Grabstätte vorhanden ist.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden folgenden Bedeutungen:

Bestattung	ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschurnen unter die Erde. Die Bestattung umfasst das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Bahrwagens, die Versenkung des Sarges bzw. der Urne.
Bestattungspflichtiger	ist die Person, die für die Bestattung und die damit notwendigen Vorrichtungen zu sorgen hat. Hierzu ist gem. § 1 Abs. 1 der Bestattungsverordnung (BayRS 2127-1-1-G) verpflichtet: der Ehegatte die Kinder und Adoptivkinder die Eltern, bei Adoption jedoch die Adoptiveltern vor den Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister, die Kinder der Geschwister des Verstorbenen und die Verschwägerten 1. Grades. Diese Verpflichtung besteht nur, wenn in der Reihenfolge früher Genannte nicht vorhanden oder verhindert sind. Bei mehreren Personen sind alle gleichermaßen verpflichtet.
Ruhezeit	Die Ruhezeit beträgt für Leichen 45 Jahre, für Aschen 20 Jahre. Vor Ablauf der Ruhezeit darf eine Grabstätte nicht aufgelassen oder wieder belegt werden, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt.
Grabrecht	Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Marktes Mering. An den Grabstätten können nur Rechte erworben werden. Das Grabrecht an einer Grabstätte kann gegen entsprechende Gebühr auf die Dauer von 15 Jahren überlassen werden. Das Grabrecht entsteht nach Zahlung

einer Grabgebühr. Ist das Grabrecht nach 15 Jahren abgelaufen, so kann es wieder für 15 Jahre neu erworben werden.

Eine Verkürzung der Nutzungsdauer kann auf Antrag beantragt werden. Eine Verkürzung ist nur durch Genehmigung des Markt Mering möglich, ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die im Eigentum des Marktes Mering befindlichen Bestattungseinrichtungen dienen der Bestattung aller Personen, die bei Ihrem Tode innerhalb des Marktes Mering ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten, sowie denjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Es sind dies:
 - a) der **Nutzungsberechtigte** des Grabrechts für die betreffende Grabstätte
 - b) Ehegatten,
 - c) Verwandte der aufsteigenden und absteigenden Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - d) Die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
 - e) Die im Gebiet des Markt Mering verstorbenen oder tot aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist
 - f) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des Bestattungsgesetz (BestG) beigesetzt.
- (2) Die Bestattung anderer **als in Abs. 1 genannten** Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. **Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.**

§ 4

Umschreibung des Grabrechts

- (1) Das Grabrecht kann zu Lebzeiten des **Nutzungsberechtigten** auf einen Dritten auf Antrag und nur mit Genehmigung des Marktes Mering übertragen werden. Der Ehegatte oder Abkömmling des **Nutzungsberechtigten hat** auf jeden Fall den Vorrang.
- (2) **Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann diejenige Person die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechts auf ihren Namen beanspruchen, zu deren Gunsten eine schriftliche Erklärung oder eine letztwillige Verfügung von Todes wird nur der Anspruch der zuerst genannten Person anerkannt.**
- (3) In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung über das Grabrecht wird die Umschreibung auf Antrag in nachstehender Reihenfolge vorgenommen:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,

- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- i) Auf den Lebenspartner.

Jeder Rechtsnachfolger kann zu Gunsten des Nächstberechtigten auf das Grabrecht verzichten. Bei einem Antrag auf Umschreibung des Grabrechts hat der Antragssteller den Rechtsübergang in geeigneter Form (begl. Testamentsabschrift, Erbschein usw.) nachzuweisen. Jede andere Umschreibung des Grabrechts ist durch den 1. Bürgermeister des Marktes Mering zu genehmigen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zur Benutzung Berechtigten sind verpflichtet, die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen für folgende Verrichtungen zu benutzen:
 - 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus und
 - 2. Durchführung der Bestattung.
 - 3. **Beisetzung von Urnen**
- (2) Bei Überführung von bzw. nach auswärts gilt Abs. 1 Nr. 1 unter Einschränkungen, die sich insbesondere aus dem Zeitpunkt des Leichentransportes vom Sterbeort aus ergeben. Dabei müssen die allgemeinen Anforderungen des Art. 5 Bestattungsgesetz erfüllt werden. Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus werden dem Leichenhaus gleicherachtet. Bei Überführung nach auswärts findet Abs. 1 Nr. 2 keine Anwendung.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 richten sich dem Art. 12 des Bestattungsgesetzes und §§ 21 und 23 der Bestattungsverordnung.

§ 6

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Die Inanspruchnahme des Benutzungsrechts gem. § 3 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich nach Eintritt des Todes, spätestens unmittelbar nach der Leichenschau, der Gemeinde anzuzeigen. **Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.**
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde in Benehmen mit dem Bestattungspflichtigen und **ggf.** dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 7

Särge, Urnen

Für die Beschaffenheit der Särge ist § 20 der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Särge oder Einsatzsärge aus Metall sind zugelassen, wenn eine Leiche darin zum Bestattungsort überführt werden muss.

- (1) Erdbestattungen sind in Särgen, Urnenbestattungen in Urnen vorzunehmen.

- (2) Urnen müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.

§ 8

Leichenhaus

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Eine Leiche darf nicht öffentlich zur Schau gestellt werden, wenn
- der Tod infolge einer übertragbaren Krankheit (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BestV) eingetreten ist oder
 - das Aussehen der Leiche oder sonst Gründe der Pietät die Ausstellung der Leiche verbieten.

Ansonsten entscheidet der Bestattungspflichtige, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.

- (3) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung des Bestattungspflichtigen (§ 2).
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und des Einverständnisses des Bestattungspflichtigen (§ 2).

§ 9

Grabstätten

- (1) Zur Bestattung stehen folgende Arten von Gräbern zur freien Auswahl:
1. Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)
 2. Urnenerdgräber
 3. Urnennischen
 4. Urnenstelen
 5. Baumurnengräber
 6. anonymes Urnenerdgrab
- (2) Anlage und Größe der Grabstätte richtet sich nach dem Friedhofsplan. In diesen sind die Grabfelder und die einzelnen Grabstätten nummeriert. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 10

Wahlgräber (ein- und mehrstellige Grabstätten)

- (1) Wahlgräber werden grundsätzlich für mehrfache Bestattungen zur Verfügung gestellt. Verlängerung und Erwerb des Grabrechts (§ 2) sind zulässig.
- (2) Die Zahl der in das gleiche Wahlgrab zulässigen Bestattungen richtet sich nach der Größe und Tiefe der Grabstätte.
In einer einstelligen Grabstätte dürfen regelmäßig bis zu 2 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine dritte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden.

In einer zweistelligen Grabstätte dürfen bis zu 4 Leichen unabhängig von der Ruhezeit, eine fünfte Leiche dagegen erst nach Ablauf der Ruhezeit der erstbestatteten Leiche beigesetzt werden.

In einer dreistelligen Grabstätte ist die Bestattung einer siebten Leiche erst nach Ablauf der Ruhefrist der erstbestatteten Leiche zulässig.

- (3) Zur Umbettung aus privaten Gründen ist die Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde erforderlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Bestattungsverordnung). Gleichzeitig ist hierfür, wie auch für die Ausgrabung von Leichenteilen oder Aschenresten Verstorbener er aus privaten Gründen, die Erlaubnis des Marktes Mering einzuholen. Antragsberechtigt sind die Angehörigen des Verstorbenen.
- (4) Die Kosten der Umbettung hat der Antragssteller zu tragen. **Dieser hat auch Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.**
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) **Im Übrigen gilt § 21 BestV**

§ 11

Urnengrabstätten

- (1) Für Urnenbeisetzungen stehen neben allen Grabstätten für Erdbeisetzungen auch besondere Urnenwahlgrabstätten als Urnenerdgräber, Urnennischen, Urnenstelen und Baumurnengrabe zur Verfügung.
- (2) Die Art und Ausgestaltung der oberirdischen Urnenbeisetzung sowie die Zahl der Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden dürfen, unterliegen der Genehmigung des Markt Mering. In einer Urnenwandnische können, 2, 3 oder 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Wird das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte nicht verlängert, so ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Ruhefrist berechtigt, die beigesetzten Urnen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder des nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 Verpflichteten zu entfernen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Die Aschenreste werden an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechen auch für Urnengrabstätten.

§ 12

Pflegen und Gestalten der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach der Bestattung **bzw. nach dem Erwerb des Nutzungsrechts** entsprechend würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Grabstätten und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen
- (3) Bei allen Grabstätten ist der **Nutzungsberechtigte** oder, **sofern dieser verstorben ist, die in § 4 Abs. 2, Abs.3 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.**
- (4) Entspricht die Anlage einer Grabstätte nicht Abs. 1 und 2, so muss der **Nutzungsberechtigte** der Grabrechte auf Anordnung des Marktes Mering eine entsprechende Änderung vornehmen. Kommt er dieser **Aufforderung** nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die

beanstandeten Anlagen auf Kosten des **Nutzungsberechtigens** des Grabrechts zu ändern oder zu entfernen.

- (5) Grabstätten, die trotz befristeter Aufforderung nicht entsprechend Abs. 1 und 2 unterhalten werden, oder vernachlässigte Grabstätten die vernachlässigte Grabstätten die 1 Jahr ohne Pflege geblieben sind, können eingeebnet und bepflanzt werden. Das Grabrecht wird in diesem Fall ohne Entschädigung **entzogen**.

§ 13

Grabmäler / Grabeinfassung

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern und Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung des Marktes Mering.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich vom **Nutzungsberechtigten** des Grabrechts oder vom auszuführenden Unternehmen zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung notwendigen Unterlagen **zweifach** beizufügen.
 1. Die Zeichnung des Grabmalentwurfes, einschließlich Grund- und Seitenriss im Maßstab 1:10 (in zweifacher Ausfertigung).
 2. Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung.
 3. Eine Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit erforderlich, kann der Markt Mering im Einzelfall weitere Unterlagen anfordern.

- (3) Die Genehmigung wird erteilt, wenn das Grabmal und die Grabeinfassung den gesetzlichen Vorschriften (und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen).
- (4) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten vom Markt Mering entfernt werden.
- (5) Vor Ablauf des **Nutzungsrechtes** dürfen Grabmale und Grabeinfassungen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung entfernt werden.

§ 14

Grabmäler (Höhe)

Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Die Grenzen der Grabstätten dürfen nicht überschritten sein. Jedes Grabmal sollte in der Regel nicht höher sein als 1.50 m. Ausnahmen sind zulässig, wenn sie aus künstlerischer Sicht gerechtfertigt sind

§ 15

Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Folgen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letzt-Veräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 16

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 17

Standicherheit / Entfernung Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe **wie sonstige Anlagen** entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks („**Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils geltenden Fassung**) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die vom Markt Mering eingebauten Streifenfundamente sind zur Befestigung zu verwenden
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal **und die sonstigen baulichen Anlagen dauerhaft** in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden.
- (3) Erscheint die Sicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge muss der Markt Mering auf Kosten des **Nutzungsberechtigens** Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen o.ä.) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Marktes Mering nicht innerhalb der jeweils festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist der Markt Mering berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen.
- (4) Nach Ablauf des Grabrechts sind die Grabmäler- und Grabeinfassungen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. **Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder den nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, des ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder des nach § 4 Abs. 2, Abs. 3 Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme nach § 21)** Die gesetzlichen Vorschriften über die Ersitzung (§§ 937 mit 945 BGB) bleiben unberührt.

§ 18

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während den festgesetzten und an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Der Markt Mering kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 19

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, **und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervor ausgenommen, Dienstfahrzeuge, Fahrzeugen von Gewerbetreibenden** zu befahren.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten.
 - c) Gewerbsmäßig zu fotografieren.
 - d) Druckschriften zu verteilen sowie Reklame irgendwelcher Art zu betreiben.
 - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 - f) Die Friedhöfe, Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten.
 - g) Zu lärmern und zu spielen.
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) Unpassende Gefäße, wie Konservendosen und ähnliche Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße aufzustellen,
 - j) Ruhe- oder Abstellbänke an den Gräbern aufzustellen.
 - k) **An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen**
- (3) **Der Markt Mering kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und seiner Ordnung vereinbar sind.**

§ 20

Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Markt Mering. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen. **Dies kann versagt oder nach Erteilung der Erlaubnis entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist. Oder wenn trotz Abmahnung dieser Satzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird.**
- (2) Die Zulassung wird nur den Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Markt Mering stellt eine **Erlaubnis aus**.
- (3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der

Nähe des Bestattungsortes untersagt.

- (5) Den zu Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigter ist – soweit erforderlich – die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursacht haben.
- (7) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßem Zustand zu versetzen.

§ 21

Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO in Verbindung mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) entgegen § 12 eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß pflegt und instand hält
- b) ohne die erforderliche Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Grabmäler und Grabeinfassungen errichtet oder verändert,
- c) gem. § 17 Grabmäler nicht in einem geordneten Zustand hält
- d) die an den Friedhofseingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten nicht beachtet (§ 18)
- e) gegen § 18 Abs. 2 erlassenen Verbote verstößt
sich bei der Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten im Freihof nicht an die in § 20 vorgeschriebenen Anordnungen hält

§ 22

Haftung

Der Markt Mering haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Dies gilt nicht, soweit ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten durch Bedienstete der Gemeinde zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

§ 23

Gebühren

Für die Benutzung der vom Markt Mering verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten

§ 24

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. **Dieser Anordnung ist unverzüglich Folge zu leisten.**
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 25

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.02.1992 (mit allen Änderungssatzungen) außer Kraft.

Mering, den 27.11.2023

MARKT MERING

Mayer
Erster Bürgermeister

